

Gemeinde Nordkirchen – 2. Änderung des Bebauungsplanes „Plasch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

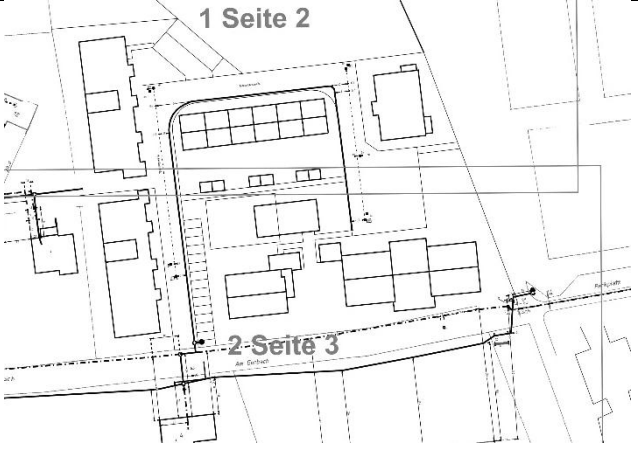
**Äußerungen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 19.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026)**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Äußerungen bei der Gemeinde Nordkirchen eingegangen.

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 19.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 Schreiben vom 23.12.2025	1.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplanes Plasch bestehen keine Einwände.</p> <p>Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.</p> <p>Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im beigefügten Lageplan dargestellten Telekommunikationsleitungen befinden sich mit Ausnahme der jeweiligen Hausanschlüsse vollständig innerhalb der heutigen öffentlichen Verkehrsflächen. Mit der Festsetzung öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen gewährleistet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
2	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Schreiben vom 06.01.2026	2.1	zu dem oben genannten Bebauungsplan (Vorgang 119488) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 21.01.2026	3.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland Schreiben vom 19.01.2026	4.1	Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Plasch" der Gemeinde Nordkirchen im Ortsteil Nordkirchen werden von Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

5	Kreis Coesfeld Schreiben vom 22.01.2026	5.1	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Plangegegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Plasch“ ist die Änderung des Erschließungskonzept des Plangebietes. Hierzu wird der zuvor geplante Wendehammer durch einen Ringschluss an die südliche Straße am Gorbach ersetzt.</p> <p>Aus den Belangen der Unteren Immissionsschutzbehörde führt diese Änderung nicht zu einer Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Situation. Die für die Unteren Immissionsschutzbehörde relevanten Belange werden durch das Planvorhaben somit nicht berührt und es liegen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vor.</p> <p>Hinweis Die Beurteilung von Straßenlärm liegt nicht in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde und ist somit auch nicht Bestandteil meiner Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.2	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen das Plangebiet vollständig an das öffentliche Wasserversorgungs-Netz anzuschließen. Die Nutzung von Erdwärme ist derzeit nicht bekannt, betrifft jedoch die Ebene der Baugenehmigung.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.3	<p><u>Straßenverkehr</u> Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>In dem betreffenden Bereich ist zwingend die Baulast festzulegen, dass in Einmündungsbereichen die Sichtfelder</p>	Zur Entwurfsfassung werden die freizuhaltenden Sichtfelder nach RaST 06 ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt. Die freizuhaltenden Sichtfelder nach RaST 06 sind zur Entwurfsfassung zu ergänzen.

		<p>freizuhalten sind. „An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.“ (RAST 06; Ziffer 6.3.9.3)</p>		
	5.4	<p><u>Brandschutzdienststelle</u> Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung „2. Änd. B-Plan Plasch der Gemeinde Nordkirchen“ stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu, und die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit einer Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p> <p>Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt, so ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen.</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger (GELSENWASSER Energienetze GmbH) kann den Forderungen entsprochen und für das Plangebiet eine Löschwassermenge von 96m³/h bereitgestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		5.5	<p><u>Gesundheitsamt</u> Die Planunterlagen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.</p> <p>Das im Jahr 2020 durchgeführte Lärmgutachten (Richter & Hüls) im Zuge der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes hat ergeben, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden. Somit bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.6	<p><u>Bauen und Wohnen</u> Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 08.01.2026	6.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Stadt Werne Schreiben vom 07.01.2026	7.1	Gegen die 2. Änderung des genannten B-Plans bestehen Seitens der Stadt Werne keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Amprion GmbH Schreiben vom 12.01.2026	8.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurden alle betroffenen Versorgungsunternehmen angeschrieben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
9	Gemeinde Ascheberg Schreiben vom 23.01.2026	9.1	Ich bedanke mich für die TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Plasch“ der Gemeinde Nordkirchen. Aus Sicht der Gemeinde Ascheberg werden keine Belange berührt, sodass keine Bedenken zur Planung hervorgebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

10	Vodafone GmbH Schreiben vom 22.12.2025	10.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
----	--	------	--	---	------------------------------